Auswirkungen der
Eingetragenen Partnerschaft für

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Mit dem neuen Zivilstand der Eingetragene Partnerschaft ergeben sich auch Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Im Nachfolgenden legen wir kurz dar, welche wesentlichsten Folgen sich aus dem Eintragen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft für Arbeitnehmende ergeben.

NETWORK

NETWORK für schwule Führungskräfte
www.network.ch

WyberNet

WyberNet – gay business women
www.wybernet.ch

in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Arbeitswelt von LOS und PINK CROSS

1. Meldepflicht

Die Eingetragene Partnerschaft nach Bundesrecht begründet einen neuen Zivilstand. Weil die Arbeitgebenden z.B. den Vorsorgeeinrichtungen ihre Beiträge teilweise in Abhängigkeit vom Zivilstand ihrer Angestellten entrichten, müssen sie die Zivilstände der Mitarbeitenden kennen.

2. Schutz vor Diskriminierung

Eingetragene Paare sind gleich zu behandeln wie Ehepaare. In Eingetragener Partnerschaft Lebende haben das Recht, ohne Diskriminierung im Betrieb zu arbeiten. Arbeitsverträge, Betriebsordnungen, interne Richtlinien und Reglemente sind daraufhin anzupassen.

3. Ausserordentliche Freizeit

Gleich wie Verheiratete haben auch in Eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende das Recht auf besondere Freizeit in folgenden Fällen:

- Eintragung der Partnerschaft,
- Eintragung oder Hochzeit naher Verwandter,
- Geburt eines Kindes oder Geburt eines Kindes der eingetragenen Partnerin,
- Tod der Partnerin oder des Partners, der Kinder, Eltern oder weiterer Verwandten und Besuch der entsprechenden Bestattungen,
- Krankenbesuche naher Verwandter und Bekannter,
- Pflege eigener Kinder oder Kinder der Partnerin bzw. des Partners,
- Pflege der Partnerin oder des Partners.

4. Lohnnachgenuss

In eingetragener Partnerschaft lebende Menschen kommen in den Genuss der arbeitgeberseitigen Pflicht, den Lohn für einen weiteren Monat – nach mindestens fünfjährigem Arbeitsverhältnis für zwei weitere Monate – weiter auszubezahlen.

5. Sozialversicherungsansprüche und berufliche Vorsorge

Im Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, Krankenversicherungen, Erwerbsersatz, Erwerbslosigkeitsversicherung, u.a.) kommen Arbeitnehmende in eingetragener Partnerschaft in die gleiche Stellung wie in einer Ehe lebende Personen. Im Todesfall bekommen die überlebende Partnerin / der überlebende Partner die Rechtsstellung eines Wittwers (Wittwerrente).
Die während einer Eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge werden bei Auflösung der Partnerschaft nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts geteilt. Grundsätzlich steht dabei jeder Partnerin und jedem Partner jeweils die Hälfte des Guthabens zu. Wo Pensionskassen Witwern Leistungen über den obligatorischen Teil hinaus ausrichten, gelten die Reglementsbestimmungen künftig auch für die hinterbliebene Partnerin oder den hinterbliebenen Partner.

6. Ausländerrecht

Ausländischen Partnerinnen und Partnern wird mit erfolgter Eintragung ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung eingeräumt.